

Satzung

zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Waldmohr vom 17. November 2020

Der Ortsgemeinderat Waldmohr hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des § 6 Abs. 1 Satz 1 Bestattungsgesetz (BestG) in seiner Sitzung vom 28.10.2020 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel I

Die Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Waldmohr vom 15.12.2016 wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 2 Satz 2 – wird gestrichen:

(1) Bei Tiefengräbern (§ 14 Abs. 3) beträgt die Tiefe der Grabsohle 2,40 m.

2. § 12 Abs. 3 - erhält folgende Ergänzung:

(1) Es wird grundsätzlich der Reihe nach besetzt. Ausgenommen hiervon sind Ehrengrabstätten und Baumurnengrabstätten.

3. § 14 Abs. 3 - erhält folgende Fassung:

(1) Wahlgrabstätten werden als ein- oder zweistellige Grabstätten, als Einfach- oder Tiefengräber (nur noch als Zweitbelegung) als Normalgrabstätte oder als Einfach- oder Tiefengräber (nur noch als Zweitbelegung) als Rasengrabstätte vergeben.

Wahlgrabstätten werden unterschieden in:

- a. einstellige Grabstätte mit Tieferlegung als Normalgrabstätte (nur noch als Zweitbelegung)
- b. einstellige Grabstätte mit Tieferlegung als Rasengrabstätte (nur noch als Zweitbelegung)
- c. zweistellige Grabstätte
- d. zweistellige Grabstätte als Rasengrabstätte
- e. zweistellige Grabstätte mit Tieferlegung (als Ausnahme – Tieferlegung nur noch als Zweitbelegung)
- f. zweistellige Urnengrabstätte (siehe § 15 Abs. 3)

4. § 14 Abs. 5 Satz 1 – wird gestrichen:

(5) Tieferlegungen in ein- oder zweistelligen Grabstätten werden nur vorgenommen, wenn diese bei der Erstbestattung beantragt werden.

5. § 14 Abs. 5 Satz 2 – wird wie folgt ergänzt:

- (5) Tieferlegungen (als Zweitbelegung) werden nur auf dem Friedhof in Waldmohr und nicht auf dem Friedhof Waldziegelhütte durchgeführt.

6. § 15 Abs. 4 und ff. - erhält folgende Ergänzung und wird wie folgt ergänzt:

- (4) In Baumfeldern erfolgt die Beisetzung einer Urne im Wurzelbereich eines Baumes auf dem Gelände des Friedhofs in Waldmohr. Auf dem Friedhof Waldziegelhütte findet keine Baumbestattung statt.

Für die Baumbestattung muss eine ökologisch abbaubare Urne verwendet werden.

Die Belegung der Baumfelder wird mittels Plan durch die Friedhofsverwaltung in Abstimmung mit der Ortsgemeinde festgelegt, außer es wurde bereits zu Lebzeiten eine Baumurnengrabstätte reserviert. Auf besonderen Antrag des Nutzungsberechtigten kann im Todesfall auch eine andere Grabstätte als Bestattungsort gewählt werden. Für diesen Sonderwunsch, der für die Gemeinde einen Mehraufwand darstellt, wird eine gesonderte Reservierungsgebühr nach der gültigen Friedhofsgebührensatzung, fällig.

- (5) Die Baumurnengrabstätten können bereits zu Lebzeiten erworben werden (Reservierung). Als Reservierungszeit gilt die Ruhezeit nach § 10 Satz 1 (25 Jahre). Verstirbt die Person, für die die Ruhestätte reserviert wurde, vor Ablauf der in Satz 1 bestimmten Zeit, besteht der Anspruch auf die Beisetzung in dieser Grabstätte. Nach Beendigung der Reservierungszeit endet der vorgenannte Anspruch, es sei denn, die Reservierung wurde entsprechend verlängert. Die Verlängerung der Reservierungszeit ist nur nach vorheriger Genehmigung der Ortsgemeinde zulässig.

Ferner erlischt der Reservierungsanspruch, wenn dieser ausdrücklich erklärt wurde oder die Beisetzung in eine andere Grabstätte erfolgt ist. Für die Reservierung und Verlängerung werden Gebühren erhoben, die in der Friedhofsgebührensatzung festgehalten sind. Eine Rückzahlung der Reservierungsgebühr ist im Falle des vorzeitigen Erlöschens des Reservierungsanspruches ausgeschlossen.

- (6) Die Ortsgemeinde Waldmohr haftet nicht für Schäden, die durch eine nicht ordnungsgemäße Nutzung des Baumurnenfeldes, durch Tiere oder durch Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen Bestattungsbäumen entstehen. Fällt ein Bestattungsbaum um oder muss er aus irgendwelchen zwingenden Gründen beseitigt werden, verbleiben die dort befindlichen Urnen an Ort und Stelle.

Sind von einem solchen Ereignis auch reservierte Grabstätten betroffen, so kann der Nutzungsrechtsinhaber für die Restnutzungsdauer eine andere freie Grabstätte im Baumurnenfeld beanspruchen, ohne das hierfür nochmals eine Gebühr entrichtet werden muss.

Artikel II

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Waldmohr, 17. November 2020

Dr. Jürgen Schneider
Ortsbürgermeister